

# Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf oder die Verpachtung von landwirtschaftlichen Liegenschaften

## 1 Auftrag

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH privatisiert ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen und Vermögenswerte in den fünf neuen Bundesländern.

Es fällt keine Maklerprovision an.

## 2 Haftungsausschluss

Dieses Angebot der BVVG erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Verkäufe land- und forstwirtschaftlicher Flächen können der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) unterliegen. Das GrdstVG enthält Regelungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und ermöglicht es den Landesbehörden, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Genehmigung zu versagen oder ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht auszuüben.

## 3 Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

## 4 Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung der landwirtschaftlichen Flächen kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

## 5 Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

### 5.1 Abgabe des Gebotes

Das Gebot muss spätestens bis zu dem in der Bekanntmachung und den Ausschreibungsunterlagen genannten Schlusstermin schriftlich oder per FAX bei der

BVVG - Ausschreibungsbüro  
Postschließfach 55 01 34  
10371 Berlin  
Tel.: 030-4432 1099  
Fax: 030-4432 1210

oder per E-Mail unter der Adresse

[gebote@bvv.de](mailto:gebote@bvv.de)

eingegangen sein.

Es soll mit der Kennzeichnung "Gebot für SD75-1800-015519" oder "Gebot für LN Flächen in Göritz und Sparnberg" versehen eingereicht werden.

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Für die weitere Bearbeitung ist es zwingend notwendig, im Gebot die Postadresse anzugeben.

## **5.2 Inhalt des Gebotes**

Es können sowohl Kaufgebote als auch Pachtgebote abgegeben werden.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie auf eine feste Summe in EURO lauten.

Für Pachtgebote ist der Nettopachtzins maßgeblich. Durch den Pächter sind darüber hinaus Nebenkosten, wie auf den Flächen ruhende Abgaben, Steuern sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft zu tragen.

Teilgebote bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Zum Nachweis der Finanzierung des Gebotes ist eine schriftliche Bankbestätigung oder Finanzierungszusage einer Bank vorzulegen, die der Bankenaufsicht eines Staates der Europäischen Union, Liechtensteins oder der Schweiz unterliegt. Hierzu kann das beiliegende Muster einer Finanzierungsbescheinigung verwendet werden.

Die beiliegende Insidererklärung ist auszufüllen und unterschrieben zusammen mit dem Gebot einzureichen.

Diese Angaben sind im bzw. zusammen mit dem beigefügten Formblatt „Zusammenfassung des Gebotes“ darzulegen.

## **5.3 Besondere Vertragsbedingungen**

Die vorgesehene Pachtdauer umfasst einen Zeitraum von sechs Jahren. Das Pachtjahr beginnt in der Regel am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres. Der Beginn des ersten Pachtjahres kann abweichend davon festgesetzt werden.

In dem abzuschließenden Pachtvertrag wird ein Kündigungsrecht der Verpächterin bei besonderen Investitionszwecken vereinbart. Dieses beinhaltet im Wesentlichen, dass der Verpächterin ein außerordentliches Kündigungsrecht zusteht, wenn verpachtete Flächen für Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind.

In den abzuschließenden Kaufvertrag werden Regelungen infolge einer Umnutzung zur Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien oder für die Errichtung von Funk-, Sende- oder vergleichbaren Anlagen aufgenommen. Die als Anlage beigefügte Klausel wird in den Kaufvertrag aufgenommen.

Bei einer Vertragslaufzeit von bis zu vier Jahren gilt der gebotene bzw. vereinbarte Pachtpreis als Festpachtpreis über die gesamte Laufzeit. Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als vier Jahren wird ein gestufter Pachtpreis vereinbart. Die gebotene bzw. vereinbarte Pacht gilt in der ersten Stufe für die ersten vier Jahre. Ab dem fünften Pachtjahr wird als zweite Stufe ein für die Restlaufzeit um 8 % erhöhter Pachtpreis für die Hauptnutzungsarten Acker- und

Grünland im Pachtvertrag vereinbart. Dem Pächter wird dabei ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des vierten Pachtjahres eingeräumt, das er bis zum Ende des dritten Pachtjahres ausüben muss, sofern er den Pachtvertrag mit der erhöhten Pacht nicht fortsetzen will. § 593 BGB bleibt davon unberührt.

#### **5.4 Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Mit dem oder den in Betracht gezogenen Bietern werden Verhandlungen über die Vertragsinhalte geführt.

Der BVVG steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotsöffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die BVVG abgeleitet werden.

Weist ein Bieter die Finanzierung des Gebotes nicht nach, kann er mit seinem Gebot vom Ausschreibungsverfahren ausgeschlossen werden.

Die BVVG behält sich vor, die Höhe des Gebotes, das den Zuschlag erhalten hat, in anonymisierter Form bekannt zu geben.

Informationen über den Datenschutz können der Anlage entnommen werden.

#### **6 Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Liegen sowohl Kauf- als auch Pachtgebote vor, wird die BVVG den Zuschlag entweder dem höchsten Pachtgebot oder dem höchsten Kaufgebot erteilen.

Die Entscheidung für Kauf- oder Pachtgebot trifft die BVVG in jedem Einzelfall gesondert und danach, welches Gebot sich als wirtschaftlich günstiger für die BVVG darstellt.

Die BVVG ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

#### **Anlage**

1. Zusammenfassung des Gebotes
2. Muster Finanzierungsbestätigung
3. Klausel zur Errichtung von sonstigen Anlagen
4. Erklärung über das Vorliegen einer Insiderereigenschaft – Insidererklärung
5. Informationen zum Datenschutz